

**Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern**

30 JAHRE **Mecklenburg
Vorpommern** 
MV tut gut.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow

Stadt Bergen auf Rügen
Stadtplanung
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

Stadt Bergen auf Rügen
EINGEGANGEN

19. Feb. 2020

724 38 6207

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 13.01.2020

Bearbeiter: Kathrin Fleisch

Az.: - Bitte stets angeben! -

LUNG-20014-510

Tel.: 03843 777-134

Fax: 03843 777-9134

E-Mail: kathrin.fleisch@lung.mv-regierung.de

E-Mail: stadtplanung@stadt-bergen-auf-ruegen.de

Datum: Güstrow, 12.02.2020

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhaben

Bauleitplanverfahren zum B-Plan Nr. 58 und zur 14. Änderung des F-Planes der Stadt Bergen auf Rügen

Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen:

- [1] Satzung über die Änderung des Bebauungsplan Nr. 58 „Sportschwimmbad Bergen auf Rügen“ der Stadt Bergen auf Rügen, Vorentwurf vom 16.12.2019
- [2] Begründung zur Satzung über die Änderung des Bebauungsplan Nr. 58 „Sportschwimmbad Bergen auf Rügen“ der Stadt Bergen auf Rügen, Vorentwurf vom 16.12.2019

Das LUNG begrüßt die Erarbeitung der Schalltechnischen Untersuchung begleitend zur Planerstellung und unterstützt die Vorgehensweise. Leider ist diese nicht Bestandteil der vorgelegten Unterlagen und somit nicht prüffähig.

Es wird um eine Übergabe der Schalltechnischen Untersuchung im Zuge der Beteiligung zum Entwurf an das LUNG zwecks möglicher Stellungnahme und Formulierung von Hinweisen gebeten.

Im Auftrag


J.-D. von Weyhe

Hausanschrift:
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
Telefon: 03843 777-0
Telefax: 03843 777-100
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:
Umweltradioaktivitätsüberwachung,
Küstengewässeruntersuchungen
Badensstraße 15
18439 Stralsund
Telefon: 03831 696-0
Telefax: 03831 696-667

Hausanschrift:
Bohrkernlager
Brüder Chaussee 13
19408 Siemberg
Telefon: 03847 2257
Telefax: 03847 451069

Hausanschrift:
Abwasserabgabe, Wasserentnahmengeld
Pauishöher Weg 1
19081 Schwerin
Telefon: 03843 777-300
Telefax: 03843 777-309



Landkreis Vorpommern-Rügen

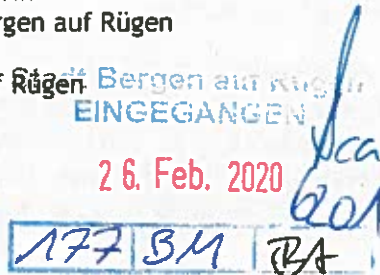
Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Stadt Bergen auf Rügen
Die Bürgermeisterin
über das Amt Bergen auf Rügen
Markt 5-6
18528 Bergen auf Rügen

S.R.



Ihr Zeichen: 6201
Ihre Nachricht vom: 13. Januar 2020
Mein Zeichen: 511.140.02.10019.20
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Auskunft erteilt: Andrina Aust
Besucheranschrift: Störtebekerstraße 30
18528 Bergen auf Rügen
Zimmer: 103
Telefon: 03831 357-2938
Fax: 03831 357-442910
E-Mail: andrina.aust@lk-vr.de
Datum: 20. Februar 2020

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen auf Rügen hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Ratzke,

mit Schreiben vom 13. Januar 2020 (Posteingang: 17. Januar 2020) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 5 000 mit Stand vom 16. Dezember 2019
- Begründung mit Stand vom 12. Dezember 2019

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Äußerung:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Die Stadt Bergen auf Rügen ändert ihren wirksamen Flächennutzungsplan im Bereich Rontensee mit dem Ziel zur Entwicklung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO „Sport-, Gesundheits- und Sozialfläche“ parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Sportschwimmbad Bergen auf Rügen“ (vgl. § 8 Abs. 3 BauGB).

Die vorliegende Änderung überplant somit die seit April 2008 wirksamen Darstellungen einer Wohnbaufläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO sowie einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.

Die Planunterlagen liegen für diesen frühzeitigen Stand der Beteiligung in einer generalisiert gehaltenen Qualität vor. Eine tiefergehende Auseinandersetzung innerhalb der Begründung mit den zukünftig zulässigen Nutzungen soll im weiteren Verfahren noch erfolgen (vgl. § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB).

Gemäß § 11 BauNVO sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der baulichen Nutzung darzustellen. Dies ist im weiteren Verfahren auch auf der Planzeichnung noch zu ergänzen.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE65 1505 0500 0530 0004 07
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Ich empfehle, innerhalb der weiteren Planung eine Immissionsbetrachtung nicht allein auf die Anlage des geplanten Sportschwimmbades zu richten. Die Betrachtung muss allumfänglich alle Nutzungen beinhalten und sowohl Emissionen als mögliche Immissionen (Gesundheits- und Sozialflächen) betrachten. Mögliche Immissionsprobleme (z.B. durch Nutzung oder Verkehr) können allgemein hin auch Ausschlussgründe für eine Planung sein und sind daher auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu betrachten.

Innerhalb der Begründung ist sich generell mit den zukünftig möglichen Nutzungen weitergehend noch auseinanderzusetzen. Unter anderem ist eine Prognose des Nutzungsgrades aufzunehmen und im städtebaulichen Gesamtzusammenhang zu betrachten. Hier ist u.a. die Frage zu behandeln, ob das angrenzende Wohngebiet den Besucher, Liefer- und Wirtschaftsverkehr des gesamten Gebietes zusammen mit kumulativ angrenzenden Nutzungen prinzipiell aufnehmen kann.

Durch eine gemeinsame Beratung mit der Amtsverwaltung und dem Planungsbüro am 8. Januar 2020 ist mir bekannt, dass eine generelle Alternativenprüfung als auch eine zum speziellen Standort durchgeführt wurde (vgl. § 1 Abs. 5 und 6 BauGB). Diese Überlegungen der Stadt sollten vollständig innerhalb der Unterlagen aufgenommen werden. Dabei ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung auch das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Die in den Quellen angegebene Machbarkeitsstudie sollte innerhalb der Unterlagen aufgriffen werden bzw. Bestandteil der Verfahrensunterlagen werden.

Ich weise vorsorglich für die Bekanntmachung der Auslegung zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die seit 2017 gültigen § 3 Abs. 3 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB hin.

Folgende redaktionelle Hinweise sind noch bei der weiteren Planung einzuarbeiten:

Die Sondergebiete im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind fortlaufend nummeriert. Dies sollte auch innerhalb der vorliegenden Planung entsprechend weitergeführt werden. Dabei sind alle weiteren bisher rechtswirksamen Änderungen des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.

Der Bezug zur Sukzessionsfläche (Begründung, Seite 3 und 4) ist bezüglich der dargestellten Grünfläche (wie o.g.) abzuändern. Eine informelle Nutzung der Fläche (Begründung, Seite 5) wird in Hinblick auf die wirksamen Flächennutzungsplandarstellungen nicht gesehen. Vielmehr ist innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen, dass die bisher frequentierten Nutzungen der westlich gelegenen Grünfläche weiterhin möglich bleiben.

Aktuelle Rechtsgrundlage ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057). Die Präambel ist entsprechend anzupassen.

Die Zitierweise innerhalb der Begründung kann sich beim Bezug auf die gesetzlichen Grundlagen auf eine einmalige Klarstellung zur aktuellen und damit der Planung zur Grunde liegenden Fassungen beschränken. Hierzu dient u.a. die Präambel. Somit können nicht notwendige Fußnoten entfallen.

Da es sich hier um eine Planung der Gemeinde handelt, ist die einmalige Angabe des Planungsbüros (hier Auftragnehmer) ausreichend. Eine weitere werbende Wiederholung auf jeder Seite der Begründung entspricht nicht der gängigen Praxis.

Entsprechend sollten auch die Quellen- und Literaturangaben geprüft werden: Ein beauftragtes Planungsbüro bleibt Erfüllungsgehilfe der Gemeinde oder Stadtvertretung, welche letztendlicher Verfasser der Planung ist.

Ich schlage vor die Formulierung „unterhalb des DRK-Heimes“ in „südlich der DRK-Pflegeeinrichtung Bergen-Rotensee“ abzuändern (Begründung, Seite 4).

Innerhalb der Planurkunde ist der Verfahrensvermerk Nr. 05 zur Bestätigung des katastermäßigen Bestandes entbehrlich, da innerhalb des Flächennutzungsplanes, welcher gängigerweise in einem Maßstab von 1: 5 000 oder 1: 10 000 vorliegt, keine Flurstücksgrenzen dargestellt werden können.

Verfahrensvermerk Nr. 8 würde sich im zeitlich korrekten Verfahrensverlauf vor Verfahrensvermerk Nr. 7 einsortieren. Der Verfahrensvermerk Nr. 6 ist zu prüfen.

Später wäre noch ein Verfahrensvermerk zur Genehmigung der Planung zu ergänzen.

Der auf der Planurkunde genommene Bezug zur Plangrundlage sollte geändert werden, denn innerhalb der Planzeichnung ist der wirksame Flächennutzungsplan (Stand ist zu ergänzen) und nicht eine Entwurfsvermessung hinterlegt.

Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Gewässer II. Ordnung sind nicht betroffen.

Bezüglich der wassertechnischen Erschließung sind folgende Belange zu berücksichtigen.

Trinkwasser:

Die Trinkwasserversorgung hat über den Anschluss an das öffentliche TW- Netz zu erfolgen.

Schmutzwasser:

Das Schmutzwasser ist dem ZWAR zu überlassen, d.h. Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

Niederschlagswasser:

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Mit Ausnahme des von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließenden Niederschlagswassers (Träger der Straßenbaulast) unterliegt die Abwasserbeseitigungspflicht der zuständigen Körperschaft (§ 40 Abs. 1 und 4 LWaG), in diesem Falle ebenfalls dem ZWAR. Der Zweckverband kann durch Satzung regeln, dass das Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf besonders hierfür ausgewiesenen Flächen erlaubnisfrei versickert werden kann (§ 32 Abs. 4 LWaG). Für solcherart verbrachtes Niederschlagswasser entfällt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung (§ 40 Abs. 3 Nr. 2 LWaG).

Da aber eine solche Satzung des Zweckverbandes noch nicht existiert, können Regelungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auch bereits in Flächennutzungsplänen und insbesondere in Bebauungsplänen unter Beachtung des § 9 BauGB aufgenommen werden.

Die Wasserbehörde hat dabei beratende Funktion hinsichtlich einer fach- und sachgerechten Beurteilung der Versickerungsbedingungen und der Herstellung der erforderlichen Anlagen.

Der vorliegende Bauleitplan enthält Aussagen zum Umgang mit der Niederschlagswasser-

versickerung (Begründung Seite 11). Ich weise darauf hin, dass eine solche Versickerungsmöglichkeit grundsätzlich auch nachweislich gegeben sein muss (Untergrundverhältnisse, Grundstücksgröße usw. sind zu beachten!).

Der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens ist im Zusammenhang mit der Grundstücksgröße zu erbringen.

Mit dem Inkrafttreten der B-Plansatzung mit entsprechenden Festsetzungen zur dezentralen Niederschlagswasserversickerung entfällt für den ZWAR das Erfordernis der Befreiung gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 7 LWaG und für die jeweiligen Grundstückseigentümern das Erlaubniserfordernis.

Für den Fall, dass das Niederschlagswasser durch denjenigen, bei dem es anfällt, nicht versickert oder verwertet werden kann und dann mittels Kanalisation abgeleitet werden muss, ist der ZWAR für die Ableitung pflichtig.

Naturschutz

Für die noch zu erarbeitende Eingriffsermittlung ist die Erfassung und Bewertung der betroffenen Biotoptypen gemäß der Hinweise zur Eingriffsregelung (LUNG 2018) erforderlich. Die Abgrenzung der Biotoptypen sollte auf Grundlage der vom Landesvermessungsamt im Internet zur Verfügung gestellten Luftbilder und mindestens im Maßstab des Planes erfolgen. Bei gesetzlich geschützten Biotopen ist grundsätzlich die ausführliche Biotopkartierung gemäß der Hinweise zur Eingriffsregelung (LUNG 2018) vorzunehmen.

Im Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich an der nordöstlichen Plangrenze ein gesetzlich geschütztes Biotop (Trockenrasen südlich der DRK-Pflegeeinrichtung). Nach § 20 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können, unzulässig.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigung der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Im Verfahren sind die anerkannten Naturschutzverbände zu hören. Der Ausnahmeantrag ist daher in 3-facher Ausfertigung einzureichen.

Für die Planung ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten. Insbesondere ist auf die Artengruppen Brutvögel, Amphibien und Reptilien einzugehen.

Brand- und Katastrophenschutz

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßenamen, Hausnummern usw.),
- Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen.


Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radiuses von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.

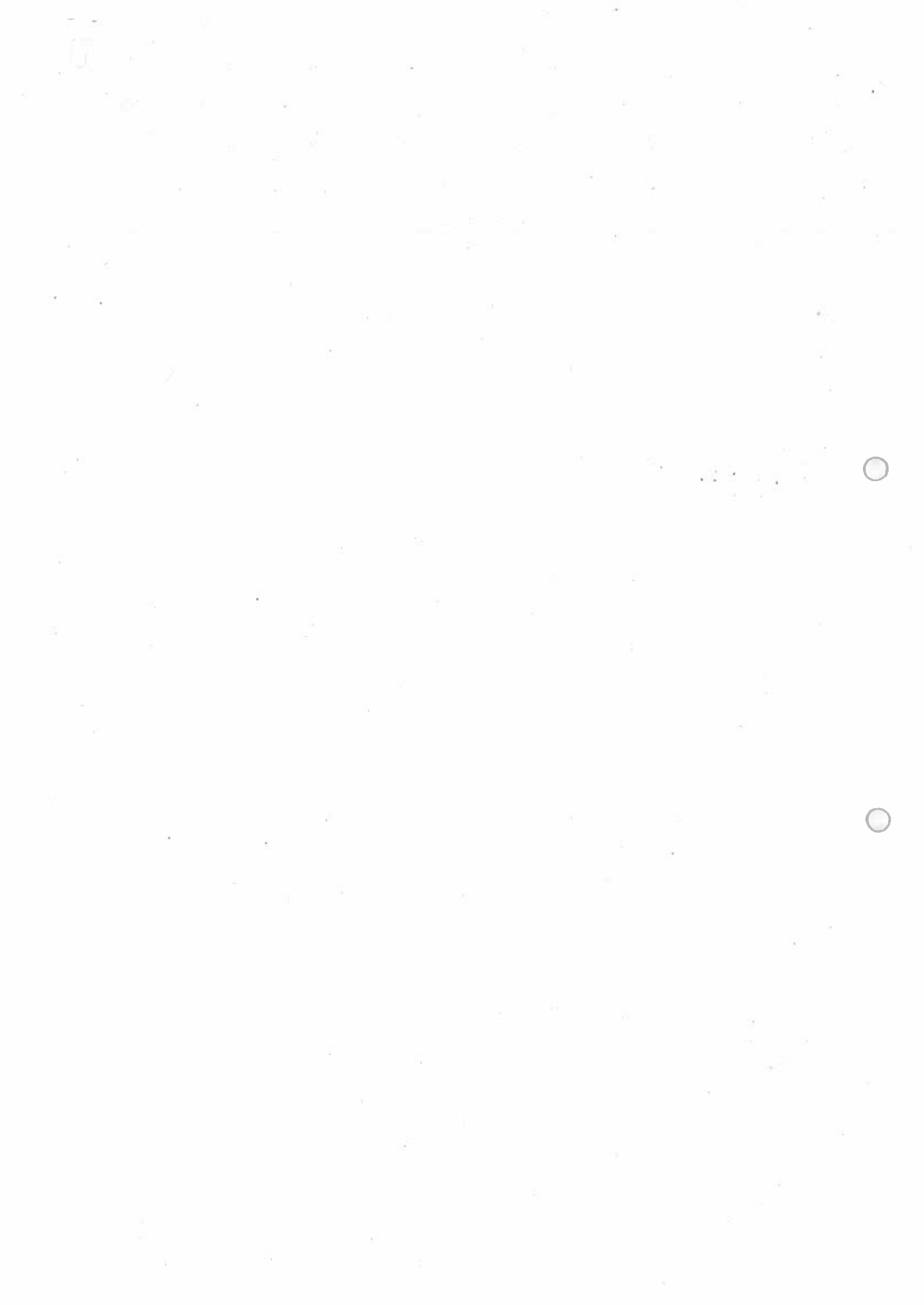
Aus Sicht der Bauaufsicht sowie des Umweltschutzes gibt es keine Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 3





Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Rügen

Forstamt Rügen · Pantow 13· 18528 Zirkow

Stadt Bergen auf Rügen
Bauamt
Stadtplanung
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

Bearbeitet von: Frau Hinte/Frau Pries

Telefon: 038393-436531
Fax: 03994-235414

E-Mail: ruegen@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.381

Pantow, den 17. Februar 2020

Stadt Bergen auf Rügen
EINGEGANGEN

20. Feb. 2020



b. d.

14. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplan Nr. 58 „Sportschwimmbad Bergen auf Rügen“ der Stadt Bergen

Stellungnahme des Forstamtes Rügen

Ihre Unterlagen vom 13.01.2020, Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Starke,

in einem Abstand von ca. 20 m zur südwestlichen Außengrenze des Änderungsgebietes befindet sich Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V¹. Der Geltungsbereich der 14. Änderung des FNP ist nicht identisch mit dem BP-Gebiet Nr. 58. Hier sind offenbar noch das Flurstück 318/37 und Teile des Flurstückes 318/36 der 3 in der Gemarkung Bergen mit einbezogen.

Nach der Planzeichnung zum B-Plan Nr. 58 kann der gesamte Geltungsbereich bebaut werden. Der nach § 20 Landeswaldgesetz vorgeschriebene Waldabstand von 30 m wird damit unterschritten. Eine Karte mit der aktuellen Waldgrenze (rote Linie) liegt bei.

Das forstbehördliche Einvernehmen kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn in die kartenmäßige Darstellung das angrenzende Waldgebiet entsprechend der Waldfeststellung dunkelgrün aufgenommen wird, die Begründung auf Seite 12 dahingehend geändert wird, dass der Waldabstand derzeit ca. 20 m beträgt und innerhalb des 30 m Waldabstandes keine baulichen Anlagen (auch keine

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 219)

Nebenanlagen) zulässig sind, die dem dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen (§ 3 Waldabstandsverordnung M-V²).

In der vorliegenden Fassung wird die 14. Änderung des FNP Bergen forstbehördlich abgelehnt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Pries
Forstamtsleiterin

² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 01. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)

Bergen, Flur 3 Waldgrenze

Maßstab 1: 2000





ZWAR · Putbuser Chaussee 1 · 18528 Bergen auf Rügen

**Stadt Bergen auf Rügen
Stadtplanung
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen**

Stadt Bergen auf Rügen

EINGEGANGEN

Abteilung Technologie

12. Feb. 2020

Bearbeiter:

Uwe Trefflich

Telefon:

03838 8004 157

E-Mail:

trefflich@zwar.de

526 38 6201

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
13.01.2020

Unser Zeichen
St/16/20

18528 Bergen auf Rügen
06.02.2020

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 58 „Sportschwimmbad Bergen auf Rügen“ sowie zur 14. Änderung des F-Planes der Stadt Bergen auf Rügen

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem ZWAR obliegen als ver- und entsorgungspflichtige Körperschaft gemäß Landeswassergesetz M-V die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf den Inseln Rügen und Hiddensee. Weiterhin erfolgt durch den ZWAR in großen Teilen seines Versorgungsgebietes der Breitbandausbau für schnelles Internet.

Zum o. g. B-Plan und zur F-Planänderung erfolgt folgende vorläufige Stellungnahme:

1. Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Anschlussmöglichkeiten an öffentliche Trinkwasserver-, Schmutzwasserent- und Niederschlagswasserentsorgungsanlagen bestehen im Umfeld des Plangebietes.

Zur Entscheidung, ob bzw. mit welchen Maßgaben die Anschlüsse des Bauvorhabens erfolgen können, sind noch konkrete Angaben zu den Wasserbedarfsmengen sowie Schmutz- und Niederschlagswassereinleitmengen und den Inhaltsstoffen des Abwassers aus dem Schwimmbecken (u. a. Desinfektionsmittel) erforderlich.

Besonderen vertraglichen Regelungen bedarf es bezüglich den Wasserfüllmengen u. -zeiten für das Schwimmbecken und den entsprechenden Abwassereinleitmengen.

Nach Vorlage der o. g. konkreten Bedarfszahlen erfolgt hierzu eine abschließende Stellungnahme.

2. Löschwasserversorgung

Über die sich im näheren Umfeld des Plangebietes befindenden Hydranten - Nr. 04147 und 04190 können maximal 48,00 m³/h und Hydranten – Nr. 04140 und 04067 maximal 96,00



Verbandsvorsteherin: Anja Ratzke
Putbuser Chaussee 1 · 18528 Bergen auf Rügen
Telefon (0 38 38) 80 04-0
Telefax (0 38 38) 80 04-924
Notfalltelefon (08 00) 9 92 71 12
Email info@zwar.de · www.zwar.de

Register-Gericht
Amtsgericht Stralsund
Register-Nr.
HRA 1624
Steuernummer
079/133/80937

Bankverbindung Deutsche Kreditbank Berlin
IBAN: DE91 1203 0000 0000 1022 85
BIC: BYLADEM1001
Bankverbindung Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE30 1505 0500 0836 0017 96
BIC: NOLADE21GRW

m³/h Löschwasser bereitgestellt werden. Diese Werte sind als Löschwassermenge für die zweistündige Erstbrandbekämpfung gemäß DVGW – Regelwerk, Arbeitsblatt W 405 zu verstehen.

Bei gleichzeitiger Nutzung mehrerer Hydranten, stehen insgesamt auch nur maximal 96 m³/h Löschwasser zur Verfügung.

Die aktuellen Hydrantenpläne mit den Übersichten zur Leistungsfähigkeit der einzelnen Hydranten wurden der Stadt Bergen übergeben.

Bei höherem Löschwasserbedarf sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

3. Breitbandausbau

Seitens des ZWAR ist in Bergen auf Rügen kein Breitbandausbau vorgesehen. Hier sind andere Firmen bereits gebunden.

4. Allgemeines

Die Kosten für die innere Erschließung und maßnahmenbezogene Netzerweiterungen incl. Planungsleistungen (Pkt. 1) sind vom Bauherren/ Erschließungsträger zu übernehmen.

Wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Erschließung den Umfang zur Herstellung der Anschlüsse gemäß § 9 Abs. 3 Wasserversorgungssatzung/ ZWAR und § 5 Abs. 1 Abwasseranschlusssatzung/ ZWAR überschreiten, sind diese in einem Erschließungsvertrag mit dem ZWAR zu regeln. Als Grundlage dafür ist dann in Abstimmung mit dem ZWAR eine entsprechende Erschließungsplanung von einem Fachplanungsbüro zu erstellen.

Die Erschließung von B-Plangebieten erfolgt nicht im Auftrag und nicht zu Lasten des ZWAR.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dipl.-Ing. Uwe Trefflich
Technologe Trinkwasser

